

Allgemeine Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen der News on Video GmbH

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Formulierung. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen der News on Video GmbH (= Produzent) gelten für alle Auftragsproduktionen; ausgenommen ist die Herstellung von Werbefilmen. Sie sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

Sollten diese allgemeinen Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung, zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes (Besondere Bestimmungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern) widersprechen.

Mit der firmenmäßigen Unterfertigung der Angebotes/Produktionsvertrages akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen des Produzenten; für den Produzenten tritt eine rechtliche Bindung ein.

1.2 Die Herstellung des Filmwerkes erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Konzeptes/Treatments/Drehbuches/Storyboards zu den im akzeptierten Angebot/Produktionsvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Konzepte/Treatments/Drehbücher/Storyboards verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart wurde. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

1.3 Im akzeptierten Angebot/Produktionsvertrag ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Filmwerk herzustellen ist.

2 KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Erstkopie des Filmwerkes, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten. Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

2.2 Wetterbedingte Verschiebungen/Absagen (Wetterrisiko) des Filmdrehs sind üblicherweise in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Wetterbedingt anfallende Mehrkosten werden nach belegbarem Aufwand zuzüglich eventueller Reisekosten, sowie Kosten für Nächtigung und Verpflegung, in Rechnung gestellt.

2.3 Für die Herstellung eines Konzeptes/Treatments/Drehbuches/Storyboards ist der vereinbarte Preis vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn es zu keinem Filmdreh kommt bzw. der Auftraggeber vom Vertrag zurücktritt. Wird vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten ein Konzept/Treatment/Drehbuch/Storyboard oder ein bereits bestehendes Filmwerk zur Verfügung gestellt, so ist die die volle Rechteübertragung an den Produzenten vorzunehmen.

2.4 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten dafür zu tragen.

2.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste fachliche Beratung.

2.6 Kostenvoranschläge sind Kostenschätzungen; der Preis kann um bis zu 10% differieren. Der Auftraggeber wird von einer Preisänderung rechtzeitig, spätestens vor Rechnungslegung, in Kenntnis gesetzt.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST

3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Angebotes/Produktionsvertrages seitens des Auftraggebers.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Filmwerkes obliegt dem Produzenten. Der Produzent hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

3.3 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Filmwerkes Änderungen der zeitlichen Disposition, des Konzeptes/Treatments/Drehbuches/Storyboards oder eines oder mehrerer bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung einer berechtigten Mängelrüge handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderung(en) zu unterrichten.

3.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Filmwerkes Änderungswünsche, so hat er dem Produzenten die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen - nach bereits vom Auftraggeber erfolgter Genehmigung des Konzeptes/Treatments/Drehbuches/Storyboards - Änderungsvorschläge seitens des Produzenten, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, eingebracht werden, bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

3.6 Falls vom Filmwerk eine oder mehrere fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3.7 Rechnungsstellung und Abnahmeflexibilität: Der Produzent behält sich vor, 14 Tage nach der Anlieferung des Filmwerkes an den Auftraggeber eine Rechnung auszustellen, auch wenn eine formelle Abnahme seitens des Auftraggebers noch nicht erfolgt ist. Diese vorzeitige Rechnungsstellung beeinflusst nicht das Recht des Auftraggebers auf eine spätere Abnahme des Filmwerkes und die Inanspruchnahme von Änderungen gemäß den Punkten 3.3 und 3.4. Die Zahlungsmodalitäten der Rechnung unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts 6.

4 HAFTUNG

4.1 Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch makelloses Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Filmwerkes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige und/oder rechtzeitige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Filmwerkes, die weder vom Produzenten, noch vom Auftraggeber, zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zuzüglich eventueller Reisekosten, sowie Kosten für Nächtigung und Verpflegung, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.3 Ein vom Produzenten anerkannter Sachmangel ist von diesem zu beseitigen. Kann diese Korrektur nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung des Mangels so lange zu verweigern, bis die zum

Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet wurden.

4.4 Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung verursacht werden; der Auftraggeber trägt das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

5 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

5.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten sowie 10% des Auftragspreises in Rechnung zu stellen.

5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn ist der Produzent berechtigt, 2/3 der vom Auftraggeber akzeptierten Kosten zuzüglich eventueller Reisekosten, Kosten für Nächtigung und Verpflegung sowie 10% des Auftragspreises in Rechnung zu stellen.

5.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind nach Lieferung der Leistung bei Rechnungserhalt ohne Abzüge sofort fällig. Im Falle eines Auftragsvolumens von mindestens € 5.000,- exkl. Ust. gilt: 50% Anzahlung bei Auftragserteilung, 50% Restzahlung bei Lieferung

7 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

7.1 Das Filmwerk wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Konzeptes/Treatments/Drehbuches/Storyboards hergestellt. Der Produzent verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Filmwerkes von ihm verwaltet werden.

7.2 Der Auftraggeber erlangt die Nutzungsrechte für seine Homepage, diverse Videoplattformen, Abspielgeräte und für die Aufführung im öffentlichen Raum (Verkaufsraum, Schaufenster, Messen) erst nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten.

7.3 Von der Rechteerräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation, Fernsehstrahlung und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

7.4 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleiben das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) sowie das Restmaterial beim Produzenten.

7.6. Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Filmwerkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Fernsehproduktionen sieben Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre.

Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Sollte keine Aufforderung erfolgen, kann das Material vom Produzenten gelöscht werden. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs zu verfahren.

7.7 Insofern die von der Rechteerräumung ausgenommenen Rechte gemäß Punkt 7.3 abgegolten und vertraglich dem Auftraggeber zur Verwertung übertragen wurden, trifft die Verpflichtung gemäß Punkt 7.6 zur Aufbewahrung den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyright-Vermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Zur Eigenwerbung und Vorführung ist die Verwendung, auch von Ausschnitten oder sonstigem Bildmaterial auf der Webpage des Produzenten zulässig.

8.2 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

8.3 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.2 sinngemäß.

8.4 Änderungen des akzeptierten Angebotes/Produktionsvertrages und/oder dieser allgemeinen Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser allgemeinen Auftrags-, Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.5 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.

8.6 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

Stand: 4. April 2024